

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

Stand: 10.12.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Landrates	4
2. Einleitung	5
3. Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Handlungskonzept des Landes NRW „Gewalt gegen Frauen“	6
4. Häusliche Gewalt - Definition und Erscheinungsformen	7
5. Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt	8
6. Darstellung der Hilfeleistungen von Akteurinnen/Akteuren im Kreis Mettmann	9
6.1 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch den „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann“	9
6.2 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch das Frauenhaus sowie die Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“	11
6.3 Begleitetes Wohnen in Wohnprojekten für Frauen nach häuslicher Gewalt	13
6.4 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Polizei	15
6.5 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Jugendhilfeträger	16
6.6 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Justiz	19
6.7 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Beratungsstelle Zinnober e.V.	20
7. Kooperation und Vernetzung der Akteurinnen/Akteure	21
8. Täterarbeit	23

9. Häusliche Gewalt gegen Männer, ältere sowie pflegebedürftige und behinderte Menschen	26
10. Weitere notwendige Bausteine zum Opferschutz	27
11. Ausblick	28

Anlagen:

Anlage 1 - Zusammensetzung des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt

Anlage 2 - Rechtsvorschriften

Anlage 3 - nützliche Adressen und Ansprechpartner/innen

1. Vorwort des Landrates

In den letzten Monaten haben uns Nachrichten von unvorstellbarem Leid durch häusliche Gewalt aufgeschreckt. Misshandlungen, Verletzungen, psychische Qualen in Familien und Beziehungen scheinen viel zu oft der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu entsprechen. Auch viele Menschen im Kreis Mettmann nehmen in ihrer häuslichen Umgebung Schaden an Leib und Seele und sehen oft keinen Ausweg aus ihrer Situation.

Ich bin dankbar, dass die Städte im Kreis mit ihren Jugendämtern wichtige Arbeit leisten, um zu intervenieren und zu helfen. Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen leisten unverzichtbare Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt. Die verschiedenen Gremien und Dienststellen der Kreisverwaltung, wie etwa der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt sowie das Gesundheits- und das Sozialamt fördern, vernetzen und finanzieren Maßnahmen, die Opfer stärken, nachhaltig wirken und vorbeugend Gewalt verhindern können. Besonders erwähnen möchte ich die Leistungen der Kreispolizeibehörde, insbesondere des polizeilichen Opferschutzes. Die Beratungsarbeit der Polizei und das offensive Vorgehen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes sind ein aktiver Opferschutz.

Auch der Kreistag befasst sich engagiert mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ und trägt u.a. durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln dazu bei, dass notwendige Maßnahmen im Kreis Mettmann erfolgreich initiiert und durchgeführt werden können.

Zum Gewaltschutz im häuslichen Bereich gehört auch, dass Bürgerinnen und Bürger, Nachbarn, Verwandte und Bekannte mehr und mehr Mut aufbringen, ihr Wissen an Behörden, Polizei und Beratungsstellen weiter zu geben. Nur mit Menschen, die Zivilcourage haben, lässt sich letztlich das Ziel erreichen, häusliche Gewalt in unseren Städten immer mehr zurückzudrängen.

Allen Beteiligten, die an der Erstellung dieses Konzeptes so engagiert mitgewirkt haben, danke ich an dieser Stelle sehr herzlich.

Mettmann, im Dezember 2007

Thomas Hendele
Landrat

2. Einleitung

a) Gründe für ein integriertes Gesamtkonzept

Gewalt im häuslichen Bereich ist ein sehr komplexes gesellschaftliches Problem. Akteurinnen/Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen arbeiten oft mit hoher Profession an geeigneten Präventionskonzepten. Bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt spielt der Opferschutz eine besondere Rolle. Durch das Gewaltschutzgesetz wird der Polizei eine wirksame Möglichkeit gegeben, den Opfern Schutz in der eigenen Wohnung zu geben; es gilt der Grundsatz: „Der Täter verlässt die Wohnung, das Opfer bleibt“.

Politik und Verwaltung des Kreises Mettmann haben sich anlässlich der Neufinanzierung des Frauenhauses und der Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ die Frage nach möglichen weiteren Maßnahmen gestellt. Daraus wurde das Ziel formuliert, sich grundsätzlich mit dem Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann zu beschäftigen. Es galt, verschiedene Fragestellungen zu thematisieren:

- Welche Hilfestellungen für Opfer häuslicher Gewalt gibt es?
- Fehlen einzelne Bausteine für einen wirkungsvollen Opferschutz?
- Gibt es im Kreis Mettmann räumliche Versorgungslücken?
- Sind die Leistungen der unterschiedlichen Akteurinnen/Akteure miteinander vernetzt oder wird „aneinander vorbei“ gearbeitet?
- Stimmen Prävention, nachgehende Betreuung von Opfern und Verselbständigungshilfen?
- Werden die bereit gestellten öffentlichen Gelder effektiv und effizient eingesetzt?

Es wurde sehr schnell klar, dass die verschiedensten Maßnahmen der Jugendämter, Verbände, Beratungsstellen usw. abgestimmt und auf ihre Wirkungsorientierung hin überprüft werden müssen. Dieser Prozess ist eingeleitet, aber nicht abgeschlossen. Alle an den Expertengesprächen zur Vermeidung von häuslicher Gewalt Beteiligten hielten es für notwendig, die Maßnahmen darzustellen, zu bündeln und weiter zu entwickeln.

Das Konzept will die verschiedenen Handlungsweisen, Aufgabenstellungen und Ziele der Akteurinnen/Akteure miteinander zu einem Ganzen verbinden. Dabei bleiben die Verantwortlichkeiten unverändert. Die verschiedenen Maßnahmen werden integriert in ein Gesamtkonzept, das zunächst einen Status quo beschreibt, im Weiteren aber fort- und weiterentwickelt werden soll.

b) Inhalte des integrierten Gesamtkonzepts

Das Konzept fasst die wesentlichen Ergebnisse des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann zusammen. Es beschäftigt sich im ersten Schritt mit Ursachen häuslicher Gewalt und stellt die Erscheinungsformen und Wirkungen dar. Ein Schwerpunkt ist die Abbildung der verschiedenen Leistungen und Hilfen, die von den Jugendämtern, Beratungsstellen, dem Frauenhaus, der Polizei, dem Runden Tisch gegen häusliche Gewalt usw. erbracht werden. Wie sich gezeigt hat, verdienen auch die Überlegungen zu einer besseren Vernetzung erwähnt zu werden.

Das Thema „Täterarbeit“ ist für den Kreis Mettmann nicht völlig neu. Hier gilt es, eine effektive, zielgerichtete Umsetzung zu gewährleisten.

Die künftigen Ziele und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen sind im Weiteren benannt.

Abschließend ist eine Übersicht der wesentlichen Rechtsvorschriften sowie nützlicher Adressen und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner aufgeführt.

c) Ziele des integrierten Gesamtkonzepts

Das Leitziel des Konzeptes ist es, die Prävention und den Opferschutz weiter zu verbessern. Dazu sind ein aufeinander abgestimmtes Handeln der verschiedenen Akteurinnen/Akteure sowie die Evaluation der verschiedenen Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen werden konkret beschrieben. Ferner soll das Konzept Theorie und Praxis zusammenführen, um so künftige Schwerpunktthemen zu identifizieren. Die Betrachtung von häuslicher Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie eine weitere Vernetzung mit Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten könnten hier Schwerpunkte sein.

Das Konzept wendet sich an

- **Opfer häuslicher Gewalt:**
Hilfsangebote, Ansprechpartner und gesetzliche Rechte werden im Konzept im Mittelteil ausführlich und in der Anlage übersichtlich dargestellt.
- **im Gewaltschutz tätige Akteurinnen/Akteure:**
In übersichtlicher Form werden Aufgabenstellungen, Zuständigkeiten und Schwerpunktbereiche von Tätigkeitsfeldern im Kreis Mettmann aufgeführt.
- **eine interessierte Öffentlichkeit:**
Es bleibt zu hoffen, dass die Mitwirkung bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt mehr und mehr als gelebte Zivilcourage verstanden wird und den noch immer vorhandenen Tabubereich verlässt.

3. Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Handlungskonzept des Landes NRW „Gewalt gegen Frauen“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im September 2007 den Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen veröffentlicht. Die wesentlichen Ziele dieses Aktionsplanes sind die Verbesserungen der Effizienz der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Verbesserung des Schutzes der betroffenen Frauen. Er beschäftigt sich im Wesentlichen mit Prävention, Vernetzung, Qualifizierung und Forschung. Auch Hilfsangebote für Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und eine verbesserte medizinische Versorgung werden thematisiert. Der Aktionsplan gibt ferner einen guten Überblick zum Stand der wissenschaftlichen Forschung und vielerlei Themenfelder, welche über den Bereich der häuslichen Gewalt hinaus gehen.

Ferner wurde u.a. die Forderung im ersten Aktionsplan der Bundesregierung, gesetzliche Voraussetzungen der „Täterverweisung“ zu schaffen, inzwischen durch den Gesetzgeber umgesetzt (Punkt 6.4: „Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Polizei“).

Im Internet ist der Bericht abrufbar auf der Seite des Bundesministers für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.mfsfj.de (Anlage 3).

Auch das Land NRW thematisiert umfassend die häusliche Gewalt. Der dritte Bericht zum Handlungskonzept der Landesregierung „Gewalt gegen Frauen und sexuellen Missbrauch von Kindern“ beinhaltet wesentliche Informationen und Fördermöglichkeiten für Akteurinnen/Akteure im Rahmen der Beratungsarbeit, aber auch für Opfer von häuslicher Gewalt.

Neben den vielfältigen Möglichkeiten der Prävention werden die Handlungsmöglichkeiten der Polizei und Justiz dargestellt und mit Basiszahlen hinterlegt. Der Bericht findet sich im Internet unter www.mgffi.nrw.de (Anlage 3).

Die konkrete Beratung, Vorbeugung und Vernetzung geschieht in den einzelnen Städten des Kreises; gleichwohl sind die Positionierungen der Bundes- und Landesregierung von erheblicher Bedeutung für die kommunale Gewaltschutzarbeit.

4. Häusliche Gewalt - Definition und Erscheinungsformen

Eine allgemeingültige und anerkannte Definition von „häuslicher Gewalt“ existiert nicht. Die meisten Veröffentlichungen verzichten auf den Versuch einer Definition. Der Runde Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen beim Ministerium für Frauen, Familie und Gesundheit NRW definiert: „Häusliche Gewalt“ ist jede Form von Beziehungsgewalt, die in der privaten Sphäre - im Gegensatz zum öffentlichen Raum - stattfindet. Häusliche Gewalt lässt sich auch beschreiben als Gewalt zwischen erwachsenen Personen, die in einer gegenwärtigen oder ehemaligen intimen Beziehung oder Lebensgemeinschaft oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen¹.

Diese Umschreibungen machen verschiedene Punkte deutlich:

- Es gibt vielfältige Formen der häuslichen Gewalt.
- Häusliche Gewalt geht über Familienstreitigkeiten oder Partnerschaftskonflikte hinaus.
- Gewalt ist eine gesellschaftliche Realität und weniger ein Problem des Individuums.
- Die Opfer der häuslichen Gewalt sind in der Regel Frauen und Kinder.

In einer Pilotstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus 2004 hat sich die Vermutung bestätigt, dass Frauen sehr häufig Gewalt durch ihren Ehemann / Lebensgefährten erfahren.

Im Rahmen der Studie wurden 10.264 Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren befragt, ob sie bereits von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen waren. Danach ist festzustellen, dass 25 % körperliche Übergriffe und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Beziehungspartner erlebt haben. Im Regelfall geschieht dies in der Wohnung des Opfers; es handelt sich bei der Gewaltausübung nicht um ein singuläres Ereignis. Häufig wird über viele Jahre hinweg Gewalt ausgeübt.

Folgen der häuslichen Gewalt sind körperliche Verletzungen bis hin zu Misshandlungen.

64 % der betroffenen Frauen berichten, dass die Angriffe des Partners mindestens einmal eine Verletzung nach sich zogen; mehrheitlich gingen die Verletzungen über Prellungen und blaue Flecken hinaus. Darüber hinaus führt die Anwendung der körperlichen Gewalt in vielen Fällen zu psychischen und psychosomatischen Folgebeschwerden.

Ausländische Studien verweisen darauf, dass misshandelte Frauen besonders häufig zur medizinischen Versorgung am Abend oder am Wochenende in der Notaufnahme mit Verletzungen am Kopf, im Gesicht oder am Ober- und Unterbauch erscheinen. Misshandelte Frauen ziehen sich aus sozialen Beziehungen zurück, haben z.B. starke Ängste ohne erkennbaren Anlass.

¹ (vergleiche Schriftenreihe des BMFSFJ Band 193.1, Kohlhammer Stuttgart In: Gesundheits- und Sozialpolitik, Nr. 3-4, 2004, S. 46-52.)

Neben der physischen Gewalt muss die psychische Gewalt gesondert betrachtet werden. Auch psychische Gewalt, die in der Abgrenzung zu allgemeinen Aggressionsverhalten teilweise schwierig ist, erleiden überwiegend Frauen.

Allerdings ist hier der Anteil der Männer, die ebensolche Erfahrungen gemacht haben, deutlich größer als bei der physischen Gewalt.

Die psychischen Störungen werden als Depressionen, Angst- und Panikattacken, Schlafstörungen, Nervosität, Störungen des sexuellen Empfindens und der Selbstachtung wahrgenommen.

Werden die für das Bundesgebiet ermittelten Zahlen der Studie zugrunde gelegt, so bedeutet dies für den Kreis Mettmann, dass über 60.000 Frauen einmal oder mehrfach Opfer von häuslicher Gewalt waren. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der von Gewalt betroffenen Kinder ebenso hoch ist.

5. Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt

Aufgrund eines Expertengesprächs zum Thema „Häusliche Gewalt im Kreis Mettmann“ am 19.12.2006 und eines Beschlusses des Kreistages vom 29.03.2007 hat die Verwaltung eines Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt eingerichtet. Neben Fragen der Frauenhausfinanzierung waren Informationen über bestehende Angebote, Identifizierung von Versorgungslücken sowie effiziente Zusammenarbeit und Vernetzung der Akteurinnen/Akteure die wesentlichen Ziele des Arbeitskreises.

Der Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertreter

- der Geschäftsführungen der Wohlfahrtsverbände,
- der Sozialdezernenten der kreisangehörigen Städte,
- des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt,
- des polizeilichen Opferschutzes,
- der Gleichstellungsstelle,
- des Frauenhauses,
- der Beratungsstelle Zinnober und
- des Kreissozialamtes (Federführung).

Zunächst wurde eine Bestandsaufnahme der bereits bestehenden kreisweiten Angebote erstellt. Obwohl die Trennung zwischen allgemeinem Gewaltschutz und konkretisiertem Schutz vor häuslicher Gewalt nicht immer leicht und stringent möglich ist, beschloss die Arbeitsgruppe, sich auf den Schutz vor häuslicher Gewalt zu fokussieren.

Durch einen umfänglichen Fragebogen erfolgte eine Abfrage bei sämtlichen im Kreis Mettmann tätigen Institutionen, Beratungsstellen und Ämtern, die sich nachhaltig mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ beschäftigen. Die Auswertung des Fragebogens ergab, dass in den kreisangehörigen Städten verschiedenste Angebote vorgehalten werden. Diese sind jedoch teilweise nicht miteinander vernetzt; nicht immer war bekannt, welche Akteurinnen/Akteure noch in diesem Beratungsfeld tätig sind. Mit den Beratenden wurden Gespräche zur Verbesserung der Kooperation und zur künftigen Implementierung von Vernetzungsstrukturen geführt.

Ebenso bestehen vielfältige Kontakte zu Akteurinnen/Akteuren außerhalb des Kreisgebietes.

Analyse des Ist-Zustandes

Die Analyse des Ist-Zustandes ergab, dass in sämtlichen 10 kreisangehörigen Städten Angebote für Erstberatungen vorhanden sind. Bei der Notwendigkeit einer vertiefenden Beratung von Opfern häuslicher Gewalt erfolgt im Regelfall die Weiterleitung an eine hierfür kompetente und zuständige Stelle. Die ursprünglich im Arbeitskreis angestellte Vermutung, dass es häufiger zu intensiveren Doppelberatungen kommen würde, erwies sich als falsch.

Optimierung der Vernetzung

Die identifizierten Schwachstellen in der Vernetzung und in der Kooperation konnten ausgeräumt werden. Die Schnittstellen zwischen den Akteurinnen/Akteuren sind definiert. Eine gute Zusammenarbeit und Kooperation basiert nicht mehr nur auf „persönlichem Verstehen“, sondern ist, soweit möglich, strukturiert abgesichert.

Während bei der Beantwortung des Fragebogens von einigen Beratenden die Zusammenarbeit mit anderen Stellen als unzureichend oder schlecht bezeichnet wurde, ergab sich nach einer vier Monate später erfolgten erneuten (telefonischen) Befragung, dass die informellen und strukturellen Schwachstellen größtenteils ausgeräumt werden konnten.

Handlungsempfehlungen des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis hat für Politik und Verwaltung folgende Handlungsempfehlungen zusammengestellt:

- gemeinsame Arbeitstreffen der Akteurinnen/Akteure
⇒ hierzu zählt auch die stärkere Einbeziehung der Träger der Jugendhilfe
- Schaffung eines öffentlichen Problembewusstseins
⇒ hierzu zählt auch eine miteinander abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit
- Einbeziehung der Täterarbeit als wichtige Maßnahme des Opferschutzes.
- regelmäßige Überprüfung / Evaluierung der Maßnahmen und Ziele mit den handelnden Akteurinnen/Akteuren

6. Darstellung der Hilfeleistungen von Akteurinnen/Akteuren im Kreis Mettmann

6.1 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch den „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann“

Der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann“ in seiner jetzigen Form wurde im November 2001 auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten der kreisangehörigen Städte gegründet. Hintergrund war die Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung - kurz: Gewaltschutzgesetz (GewSchG) -, welches zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist (Anlage 2).

Mit diesem Gesetz wurden erstmals gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen ermöglicht.

Ende November 2001 hat der Landrat des Kreises Mettmann zu einer ersten gemeinsamen Fachtagung unter Federführung der Gleichstellungsstelle des Kreises Mettmann in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde und dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer im Kreis Mettmann eingeladen.

Diese Veranstaltung wurde dazu genutzt, die Institutionen, Organisationen, aber auch Einzelpersonen, die mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ konfrontiert sind, über die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren.

In den Folgejahren verfestigte sich der Runde Tisch mit einer Lenkungsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Frauenhauses und der Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ des SKFM, des Opferschutzes und des Weißen Ringes bei der Kreispolizeibehörde, der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, sowie des Kreisgesundheitsamtes und des Kreissozialamtes (Anlage 1).

Die Geschäftsführung des Runden Tisches ist bei der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Mettmann angesiedelt.

Die langfristige Zielrichtung ist der Abbau - und die künftige Verhinderung - von Gewalt gegen Frauen, die gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt in jeglicher Form sowie die Unterstützung für Betroffene. Ein wichtiger Aspekt dabei ist es, verbesserte Bedingungen in der Vernetzung zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der kommunalen Strukturen des Kreises soll genutzt und ausgebaut werden. Rahmenbedingungen für verbesserte Interventionsmöglichkeiten sollen entwickelt, kommunal umgesetzt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Es soll ein Perspektivwechsel initiiert werden, und zwar auf politischer, strategischer und konzeptioneller Ebene.

Die Aufgaben gliedern sich in folgende Schwerpunkte:

- Austausch und Kooperation; insbesondere innerhalb der beteiligten Organisationen
- das Erreichen einer verbesserten Vernetzung der Hilfesysteme
- Verbesserung der Opferarbeit; insbesondere für Opfer mit Zuwanderungsgeschichte
- Schaffung von Angeboten für eine qualifizierte Täterarbeit
- Präventionsstrategien
- Öffentlichkeitsarbeit

Es bildeten sich einzelne Arbeitsgruppen zu den Themenfeldern „Gesundheit“, „Justiz“, „Kinder“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Migration“. Hier werden verschiedene Fachtagungen mit einzelnen Schwerpunkten zu den jeweiligen Bereichen vorbereitet, die ein- bis zweimal pro Jahr stattfinden.

Der jeweilige Teilnehmerkreis ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Schwerpunkte der Veranstaltungen waren u.a.:

2005 „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“
Rechtliche Grundlagen zum Umgangsrecht
Psychologische Aspekte auf der Seite des Kindes
(Arbeitsgruppe „Gesundheit“)

2006 „Arbeit mit gewalttätigen Männern“
Referat und Erfahrungsberichte: Grenzen achten- verantwortlich machen- Veränderung ermöglichen;

Vorstellung eines Konzeptes für die Arbeit mit Tätern - „Unschlagbar“ - für den Kreis Mettmann
(Arbeitsgruppe „Justiz“)

2007 „Kindesmisshandlung“
Hinweise zum Erkennen von Kindesmisshandlung- Bericht aus der Praxis;
Vorstellung des Leitfadens zur Dokumentation bei Kindesmisshandlung
(Arbeitsgruppe „Gesundheit“)²

in Vorbereitung

2008 „Schutzraum Familie - ein Bündnis gegen häusliche Gewalt“
(Arbeitsgruppe „Migration“)

6.2 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch das Frauenhaus sowie die Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“

Frauenhaus

Seit 1993 besteht das Frauenhaus für den Kreis Mettmann in der Trägerschaft des SKFM Vereinsverband im Kreis Mettmann e.V.

Prämisse jeder Aufnahme in das Frauenhaus ist, dass die Frau nicht anders vor Misshandlungen geschützt werden kann.

Dies ist der Fall, wenn Täter

- keine Hemmschwelle bei der Gewaltausübung haben,
- rechtliche Konsequenzen nicht als Hinderungsgrund für weitere Übergriffe sehen,
- nicht vor Übergriffen auf die Kinder zurück schrecken,

aber auch, wenn Opfer

- kein Hilfenetz durch ihre Familie oder Freunde haben,
- die deutsche Sprache nicht beherrschen und/oder
- durch die erlittenen Misshandlungen Ressourcen zur Überwindung der Krise nicht mehr zu Verfügung stehen.

Das Ziel ist der Schutz vor weiterer Gewalt und die Unterstützung der Frau auf dem Weg, zukünftig ein Leben ohne häusliche Gewalt führen zu können.

Tätigkeitsfelder:

- Fachberatung, Betreuung, Unterstützung der Bewohnerinnen des Frauenhauses
- externe Beratung von Betroffenen auf Anfrage
- Beratung von Fachstellen
- Öffentlichkeitsarbeit; u.a. Mitarbeit beim „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann“ und dessen Arbeitsgruppen, Beteiligung an Schulungen / Sensibilisierungen der Polizeibeamten im Kreis Mettmann

Kooperationen / Zusammenarbeit:

- Jugendämter der kreisangehörigen Städte
- Sozialämter der kreisangehörigen Städte
- Geschäftsstellen der ARGE ME-aktiv
- Nebenstellen des Kreisgesundheitsamtes

² Da die Resonanz zu der Fachtagung, in der u.a. der vg. Leitfaden vorgestellt worden ist, nicht in dem erwarteten Umfang erfolgt ist, plant die Arbeitsgruppe „Gesundheit“ Anfang 2008 eine Umfrageaktion bei den niedergelassenen Ärzten und den zuständigen Krankenhäusern zu starten: „Wie wird der Leitfaden genutzt“, „Gibt es Verbesserungsvorschläge?“. Ein Krankenhaus plant eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema, bei der der Leitfaden den Ärztinnen und Ärzten vorgestellt werden soll.

- Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken
- Dienststellen der Kreispolizei
- Gleichstellungsstellen
- Beratungsdienste freier Träger
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Kooperationen / Zusammenarbeiten erfolgen schwerpunktmäßig im Kreis Mettmann. Es besteht jedoch auch eine fachliche Anbindung insbesondere an andere überregionale Beratungsstellen zur Weiterbildung und zum Informationsaustausch.

Frauenhaus (2006)

Anzahl der aufgenommenen Frauen: 62; davon 36 Frauen mit Zuwanderungsgeschichte

Anzahl der aufgenommenen Kinder: 52

Hier wurde für durchschnittlich 50 % der Betroffenen eine für sie angemessene Lösung aus der Gewaltsituation gefunden. Ein Teil der Frauen entscheidet sich trotz Beratung und Unterstützung – insbesondere nach einem ersten Aufenthalt im Frauenhaus - für eine Rückkehr in die familiäre Situation.

Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“

Zum 01.12.2003 wurde die Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ eingerichtet, deren Trägerschaft aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung zum Frauenhaus vom SKFM - Vereinsverband im Kreis Mettmann e.V. wahrgenommen wird.

Die Novellierung des Polizeigesetzes von NRW (§ 34a PolG NRW) trägt ergänzend zum Gewaltschutzgesetz dazu bei, in Fällen häuslicher Gewalt wirksam handeln zu können.

Die Polizei kann den schlagenden Ehepartner für zehn Tage der Wohnung verweisen und ein Rückkehrverbot aussprechen. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, die Opfer auf ein Beratungsangebot hinzuweisen. Im Kreis Mettmann wird an die Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ verwiesen. Damit steht für die Opfer schnelle, unbürokratische, flexible und aufsuchende Krisenintervention (Besuch im häuslichen Umfeld) zur Verfügung.

Es besteht enge Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde (Bereich Kriminalprävention, Opferschutz) und allen Polizeidienststellen im Kreis Mettmann.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus ergibt sich aus den vergleichbaren Problemlagen der Klientinnen. Kreisweit werden die bestehenden Vernetzungsstrukturen genutzt und ausgebaut.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses und der Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ haben gemeinsam ein Projekt zum Schutz der Opfer und zur Reduzierung von Straftaten bei häuslicher Gewalt entwickelt. Das Projekt erhielt im Jahr 2006 den Deutschen Förderpreis für Kriminalprävention.

Insbesondere die Einbeziehung und Vernetzung der vorhandenen Institutionen im Kreis Mettmann werden als Schlüssel zur Prävention gesehen.

In vielen Fällen häuslicher Gewalt wird durch die Wegweisung des Täters und die mögliche Zuweisung der Wohnung an die Frau eine Beendigung der bedrohlichen Situation ohne einen Aufenthalt im Frauenhaus erreicht (Punkt 6.2: „Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Polizei“).

Zahlen und Fakten:

Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ (2006)

Anzahl der Fälle	260;	davon 100 Frauen mit Zuwanderungsgeschichte
betroffene Kinder	278	
Wohnungsverweisungen	173	
Beratene Frauen	125	

Von den 125 beratenen Frauen konnten 102 durch eine für sie angemessene Lösung aus der Gewaltsituation finden.

6.3 Begleitetes Wohnen in Wohnprojekten für Frauen nach häuslicher Gewalt

Seit 1996 fördert der Kreis aufgrund eines Kreistagsbeschlusses Wohnprojekte des SKFM -Vereinsverbandes im Kreis Mettmann e.V. sowie des SKF Ratingen e.V. Die Förderung erstreckt sich auf eine anteilige Finanzierung der Kosten für Diplomsozialpädagoginnen, die die Projektteilnehmerinnen unterstützen und begleiten.

Ziel ist es, Frauen nach häuslicher Gewalt und nach einem Frauenhausaufenthalt zu schützen, sie darin zu unterstützen, eine persönliche und berufliche Perspektive für sich zu eröffnen und zu entwickeln, um in Zukunft ein eigenständiges Leben führen zu können.

Die Teilnehmerinnen weisen eine hohe Belastung durch Multiproblemlagen auf. Sie benötigen intensive Unterstützung bei der Realisierung ihrer persönlichen und beruflichen Ziele sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Erziehung ihrer Kinder.

In 2007 umfasst das Wohnprojekt in Mettmann sechs Wohnungen; in Ratingen stehen zehn Wohnungen zur Verfügung.

Damit ist ein bis dahin nicht erreichbares, wirkungsvolles Unterstützungsangebot geschaffen worden. Die Verweildauer von Frauen im Frauenhaus wurde verkürzt, so dass mehr Frauen den unmittelbaren Schutz und die Hilfe des Frauenhauses in Anspruch nehmen können. Besonders belasteten Frauen wird ein Weg in die Unabhängigkeit eröffnet.

Projektzeitraum:

Der Projektvertrag ist auf jeweils bis zu drei Jahre befristet. Bei Bedarf kann er verlängert werden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn eine begonnene Ausbildung beendet werden soll oder besondere Umstände die Zielerreichung verzögern.

Ziele:

- Umfassender Schutz und Sicherheit der Frau mit ihren Kindern
- Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls
- (Wieder-) Erlernen einer selbstständigen Lebensführung
- Erweitern der Erziehungsfähigkeit, insbesondere Training eines gewaltfreien Erziehungsstils
- Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung
- Entwicklung von Bildungs-, Ausbildungs- und Berufszielen sowie deren Umsetzung,
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Ämtern
- Erlernen des eigenständigen Umgangs mit Geld
- (Re-)Integration ins soziale Umfeld

Zusammenarbeit:

Zur Umsetzung der Ziele werden die vorhandenen kommunalen Stützungs-systeme und Angebote intensiv genutzt. Die Zusammenarbeit erstreckt sich je nach dem individuellen Bedarf insbesondere auf:

- Polizei
- Jugendamt
- Erziehungsberatungsstellen
- Schulen und Kindergärten
- Psychologische Beratungsstellen
- Kreisgesundheitsamt (Sozialpädagogische Beratung und Begleitender Dienst)
- ARGE ME-aktiv
- Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann gGmbH
- jeweilige Ausbildungsbetriebe
- Anbieter von Freizeit- und Sportangeboten

Umsetzung der Ziele / Zielerreichung

Seit Bestehen durchliefen 69 Frauen mit 87 Kindern die Wohnprojekte.

Durch die intensive sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung der Frauen konnte die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen das Projekt positiv für sich nutzen. Die gesetzten persönlichen und beruflichen Ziele, bis hin zu abgeschlossenen Berufsausbildungen und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wurden erreicht. Nur 11 Frauen brachen die Teilnahme am Wohnprojekt vorzeitig ab.

Beendigung der Projektteilnahme

Die Projektziele sind erreicht, wenn die Frau beim Auszug folgende Teilziele für sich umsetzen konnte:

- Gewährleistung von Schutz und Sicherheit (z.B. Sicherung des neuen Wohnumfeldes durch umfangreiche Schutzmaßnahmen)
- Klärung der persönlichen Verhältnisse wie Umgangsrecht, Sorgerecht, Scheidung,
- Klärung des Aufenthaltsstatus,
- Sicherheit und Kompetenzen in der Alltagsbewältigung,
- Sicherheit und Kompetenzen in der Kindererziehung
- Integration in ein neues Wohnumfeld
- Erwerbstätigkeit (insbesondere als Teilzeit - oder als geringfügig Beschäftigte)

Diese Ziele wurde von 36 und damit von über 50 % der 69 Frauen erreicht.

Unabhängig hiervon erreichten 25 Frauen von 69 Frauen, und damit über 35 %

- einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss,
- eine (Wieder-) Eingliederung ins Erwerbsleben und/oder
- weitgehende wirtschaftliche Unabhängigkeit (Sicherstellung durch eigene Erwerbstätigkeit)

Resümee

Die Wohnprojekte für Frauen haben sich als äußerst sinnvolle, erfolgreiche und effiziente Ergänzung der Hilfen für Frauen mit Multiproblemlagen erwiesen. Ohne die Unterstützung und Begleitung der Frauen in den genannten Lebensbereichen wären die Ziele nicht erreicht worden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Gewährleistung von Schutz, Sicherheit und Anonymität der Wohnadresse der Frauen.

Die neu gewonnenen Perspektiven kommen in besonderem Maße auch den Kindern der Projektteilnehmerinnen zu Gute.

6.4 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Polizei

Die Polizei nimmt in Fällen häuslicher Gewalt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit wahr.

Gefahrenabwehr

Zu diesen Aufgaben gehört auf der Grundlage des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) u.a. die Umsetzung des neuen § 34a PolG NRW (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot) als wirksames Instrument zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft, insbesondere in Paarbeziehungen. Zur Umsetzung dieser Bestimmung existieren feste Vorgaben in Form von innenministeriellen Erlassen sowie innerbehördlichen Verfügungen. Dadurch wird kreisweit der gleiche Standard bei der Lagebeurteilung und Durchführung der Maßnahme gewährleistet. Hierzu gehört auch der im § 34a PolG NRW verankerte Hinweis auf die Inanspruchnahme einer fachlichen Frauenberatungsstelle sowie der Hinweis auf die Möglichkeit, zivilrechtlichen Schutz beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Strafverfolgung

Im Bereich der Strafverfolgung begründet sich die Zuständigkeit der Polizei aus §163 Strafprozessordnung (StPO), der den gesetzlichen Auftrag enthält, Straftaten zu erforschen und alle für die Aufklärung der Sache erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Bereich der häuslichen Gewalt reicht hier das Spektrum von einfachen Vergehenstatbeständen bis hin zu schwerwiegenden Verbrechen.

Auch hier regelt ein Erlass des Innenministeriums die landesweite gleiche Ausgestaltung der Anzeigenaufnahme und der weiteren Bearbeitung:

„Grundsätzlich werden alle Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zur Anzeige gebracht, unabhängig von der Stellung eines Strafantrages durch die Geschädigten. Es wird grundsätzlich von öffentlichem Interesse ausgegangen.“

Innerbehördlich ist geregelt, dass die Verfahren „Häusliche Gewalt“ nicht im Rahmen des so genannten vereinfachten Verfahrens bearbeitet werden, bei dem Zeugen und Beschuldigte einen Anhörungsbogen zugeschickt bekommen. In Fällen von häuslicher Gewalt werden in allen Fällen Zeugen und Beschuldigte vorgeladen.

Im Jahr 2006 wurden im Kreis Mettmann insgesamt 404 Strafanzeigen zur häuslichen Gewalt polizeilich erfasst.

Konkurrenz

In der polizeilichen Praxis stellt sich die Partnergewalt oftmals als Gemengelage dar. Neben den gefahrenabwehrenden Maßnahmen für das Opfer muss auch die Sicherung eines beweisenerheblichen Strafverfahrens gewährleistet sein. Überschneiden sich die zu treffenden Maßnahmen, so gilt der Grundsatz: Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung.

Kriminalprävention/Opferschutz (KP/OS)

Aufgabe des polizeilichen Opferschutzes ist es, zu gewährleisten, dass bei allen polizeilichen Interventionen die Ausnahmesituation, in der sich Opfer befinden können, berücksichtigt wird.

Hierzu gehört der adäquate Umgang mit dem Opfer ebenso wie die Vermittlung von Hilfsangeboten, die Aufklärung über Opferrechte und den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Dies wird innerbehördlich erreicht durch entsprechende Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde Mettmann, die Mitgestaltung von Verfügungen und die Bereitstellung internen Informationsmaterials.

Darüber hinaus können sich Opfer in besonderen Fällen direkt an die Opferschutzstelle wenden oder werden hierhin vermittelt.

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Dienststelle KP/OS ist die Arbeit in Gremien und Netzwerken. In Bezug auf die häusliche Gewalt ist hier insbesondere auf die Zusammenarbeit mit auf regionaler Ebene tätigen Hilfeeinrichtungen wie Frauenhaus, Frauenberatungsstelle, Drogenberatung, Schuldnerberatung, Kirchen und dem Weißen Ring hinzuweisen.

Ebenso ist die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern in allen Opferfragen Aufgabe des Opferschutzes. Hier nimmt die Kooperation mit dem Versorgungsamt eine Schlüsselstellung ein, da durch den polizeilichen Opferschutz gemeinsam mit den Opfern häuslicher Gewalt ein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt wird, sobald diese eine entsprechende Anzeige erstattet haben.³

Weiterhin wird durch die Dienststelle KP/OS Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Dies geschieht durch die Herausgabe von Informationsbroschüren und Verhaltenshinweisen/Merkblättern sowie über den Internetauftritt der Kreispolizeibehörde, die Teilnahme an Veranstaltungen wie Präventionstagen und -messen sowie öffentliche Vorträge zu Themen mit Opferschutzrelevanz.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle sucht in Absprache mit dem polizeilichen Opferschutz Opfer häuslicher Gewalt auf Wunsch zu Hause auf, um das Wohnumfeld entsprechend zu sichern. Diese Leistung ist für die Opfer kostenfrei.

6.5 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Jugendhilfeträger

Im Hinblick auf die Verantwortung bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls sieht das Grundgesetz zunächst eine klare Rangfolge vor: "Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" (Art. 6 Abs. 2 GG).

Gewalt in einer Familie führt nach dem Verständnis der Jugendhilfe immer und auch dann zu einer Gefährdung des Kindeswohls, wenn Kinder nicht unmittelbare Opfer von Gewalt oder sexuellem Missbrauch sind. Dies verpflichtet die Jugendhilfeträger ggf. auch zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen. Auch (nur) beobachtete, miterlebte Gewalt hat vielfältige Auswirkungen auf die betroffenen Kinder. So kann sie zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung führen; unter bestimmten Bedingungen, z.B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern auch zu traumatischen Schädigungen. Häufig leiden diese Kinder dann unter posttraumatischen Belastungsstörungen, wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, depressive Verstimmungen, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität.

Zahlen und Erkenntnisse rütteln auf und haben zu vielfältigen Initiativen und Aktivitäten geführt.

So hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 8a in das Sozialgesetzbuch VIII das **staatliche Wächteramt für die Jugendhilfeträger bei Kindeswohlgefährdung** konkretisiert und gestärkt (Anlage 2).

³ Mit Auflösung der Versorgungsämter zum 01.01.2008 übernehmen die Landschaftsverbände u.a. die Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts, d.h. die Zuständigkeit für den Kreis Mettmann liegt ab dem 01.01.2008 beim Landschaftsverband Rheinland.

Insbesondere ist nunmehr die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Pflichtaufgabe geworden, die Gefahrenabwendung -notfalls auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten- eingeschlossen. Dabei steht das staatliche Wächteramt nicht nur für das Recht, sondern auch für die Pflicht des Staates, die Pflege und Erziehung eines Kindes sicherzustellen, soweit die Eltern dazu nicht in der Lage sind. In diesem Zusammenhang sind die Jugendämter angehalten, in Vereinbarungen mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), da (auch) dort Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden können, die nicht einfach übergangen oder negiert werden dürfen.

Sind die Eltern trotz der angebotenen Unterstützung nicht bereit oder nicht in der Lage, die vorliegende Gefährdung des Kindeswohls (mit) abzuwenden, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen. Dies kann dann der Fall sein, wenn der gewalttätige Elternteil nicht der Familie fernbleibt, oder sich der betroffene Elternteil weiter der Gewaltsituation mit den Kindern durch Verbleib in der gemeinsamen Wohnung aussetzt. Das Familiengericht kann unter diesen Umständen auch gegen den Willen der Eltern die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 1666 BGB: „Herausnahme des Kindes oder Wegweisung des gewalttätigen Elternteils bzw. Dritter“). In besonderen Eilfällen kann das Jugendamt Kinder (auch auf deren Wunsch) vorläufig in Obhut nehmen und hat dann die Entscheidung des Familiengerichts schnellstmöglich herbeizuführen (§ 42 SGB VIII).

Sorgerecht und Umgangsrecht

Kinder haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben. Deshalb können die Gerichte bei der Gestaltung des Sorgerechts wie auch beim Umgangsrecht die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und Entscheidungen treffen, die Kindern ein gewalt- und bedrohungsfreies Leben ermöglichen. Von Bedeutung ist hierbei auch, dass Väter die Verantwortung für die von ihnen ausgehende Gewalt übernehmen. Dazu gehört, dass sie Angebote, die sich mit ihren Gewaltproblemen befassen, wahrnehmen und ihr Verhalten ändern, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig ausschließen zu können.

Bis dahin kann die Einschränkung oder auch der Entzug des väterlichen Sorgerechts ebenso geboten sein wie eine Einschränkung oder der (vorübergehende) Ausschluss des Umgangsrechts. Eine besondere Rolle spielt dabei der "begleitete Umgang": Im Rahmen des gerichtlich festgelegten oder vereinbarten Umgangsrechts (vormals "Besuchsrecht") kann das Jugendamt eine Fachkraft beauftragen, die diesen Prozess begleitet und steuert.

Da es gerade in Fällen häuslicher Gewalt wichtig sein kann, dass Kindern bei ihrem Recht auf eigenständige Unterstützung durch die Jugendhilfe gefolgt wird, kann die Bestellung eines Verfahrenspflegers (Anwalt des Kindes) sinnvoll sein, ja erforderlich werden, um die Rechte und Interessen im familiengerichtlichen Verfahren sowie im Hilfeplanverfahren des Jugendamtes zu wahren. Den Antrag kann auch das Jugendamt stellen.

Prävention vor Intervention

Vor der Intervention stehen die besonders zu nennenden Möglichkeiten der Prävention, d.h. rechtzeitiger Hinwirkung auf Erhaltung des Kindeswohls, bzw. des Schutzes vor einer Kindeswohlgefährdung, die das SGB VIII den Jugendhilfeträgern an die Hand gibt:

Erziehungsberatung (§ 28)

Die durchweg bei den Jugendämtern angegliederten Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder und Eltern bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29)

Junge Menschen können sich auf der Grundlage gruppenpädagogischer Konzepte mit Gewalterfahrungen auseinandersetzen und diese gemeinsam bearbeiten.

Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30)

Individuelle Unterstützung des jungen Menschen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)

Unterstützungsmöglichkeit der Familie bei Konflikten und Krisen, um insbesondere kleineren Kindern den Verbleib bei der Mutter zu ermöglichen und das Kindeswohl begleitend zu beobachten.

Tagesgruppen (§ 32)

Der Besuch von Tagesgruppen kann für gewaltbetroffene Kinder sinnvoll sein, um Alltagsstrukturierungen zu ermöglichen, Schulschwierigkeiten zu beheben, soziales Lernen zu fördern und dabei gleichzeitig die Mutter im Alltag zu entlasten.

Vollzeitpflege (§ 33)

Wenn insbesondere jüngere Kinder nicht bei den Eltern bleiben können (z.B. weil sich die Mutter trotz fortdauernder Gewalterfahrungen nicht vom Vater löst), sorgen Pflegeeltern für Sicherheit und den Aufbau stabiler Primärbeziehungen.

Heimerziehung (§ 34)

Die "Ultima Ratio" der Jugendhilfe gewährt Kindern/Jugendlichen einen sicheren Lebensort im Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform in Verbindung von Alltagserleben mit entwicklungsfördernden bzw. stabilisierenden pädagogischen und therapeutischen Angeboten.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)

Intensive Einzelunterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung kann die richtige Hilfeform für schwer traumatisierte Jugendliche sein, die bereits eigenwillige und eventuell sogar riskante Überlebensstrategien entwickelt haben.

Täterschaft

Nicht außer Acht gelassen werden darf die Tatsache, dass bei jungen Menschen nicht immer die Opferrolle, sondern häufig auch die Täterschaft im Vordergrund steht. In diesem Falle gelten die Schutzvorschriften zugunsten bedrohter Eltern/Elternteile. Auf eine Wegweisung des jungen Menschen durch Polizei oder Gericht aus der elterlichen Wohnung kann die Inobhutnahme und eine - notfalls freiheitsentziehende - Unterbringung (siehe oben) folgen, wenn die Voraussetzungen für diese Krisenintervention vorliegen.

Resümee

Die Jugendämter sind sich ihrer verantwortungsvollen Rolle der Garantenpflicht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bewusst. Diese Aufgabe hat vor dem Hintergrund des Schutzauftrages zur Erhaltung und Sicherung des Kindeswohls höchste Priorität in der Jugendhilfe. So haben die Jugendämter durchweg nicht nur Verfahrensstandards zum schnellen Informationsfluss bei Gefährdungstatbeständen entwickelt, sondern auch fachliche Standards zum Grad der Kindeswohlgefährdung und zur Abwägung zwischen Schutz des Kindeswohls und elterlicher Erziehungsverantwortung. Hierbei ist nach Möglichkeit immer derjenigen Hilfe der Vorzug zu geben, die unter Zusammenarbeit mit einsichtigen und mitwirkungsbereiten Eltern das Elternrecht wahrt und gleichzeitig nicht das Kindeswohl gefährdet.

Ansprechpartner bei vermuteter häuslicher Gewalt sowie Art und Umfang der vor Ort jeweils möglichen und im Einzelfall sinnvollen Hilfeangebote sind bei dem jeweiligen Jugendamt zu erfragen.

6.6 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Justiz

Der Kreis Mettmann ist aufgeteilt in vier Amtsgerichtsbezirke und zwei Zuständigkeitsbereiche für die Staatsanwaltschaften Wuppertal und Düsseldorf.

Amtsgerichte

Im Rahmen des § 34 a Abs. 6 PoLG NRW „Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ wurden die Gerichte zum zivilgerichtlichen Schutz verpflichtet:

„Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.“

Danach ist von dort eine Information an die Polizei vorzunehmen, sobald ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz eingegangen sowie Gerichtsbeschlüsse zu einem Antrag auf Wohnungszuweisung ergangen ist. Diese Information wird im Rahmen der Vorsorge polizeiintern der Polizeinebenstelle übermittelt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Betroffene wohnt.

Solange nach Antragstellung innerhalb der im Gesetz genannten Dauer einer Wohnungsverweisung von 10 Tagen keine Entscheidung getroffen ist, wird die polizeiliche Maßnahme der Wohnungsverweisung bis zu einer endgültigen Entscheidung verlängert.

Nach dem seit dem 01.01.2002 geltenden Gewaltschutzgesetz ist es den Zivilgerichten möglich, gegen gewalttätige oder gewaltbereite Mitbewohner eine zeitlich befristete (verlängerbare) Ausweisung aus der Wohnung im Eilverfahren zu verhängen.

Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich des Kreises Mettmann

Die Aufgaben und Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO).

Bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wurde mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Sonderdezernat für amtsanwaltschaftliche Strafsachen betreffend Fälle häuslicher Gewalt eingerichtet. Die zuständige Oberamtsanwältin ist auch Mitglied des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die kreisangehörigen Städte Ratingen, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein.

Bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal erfolgte eine entsprechende Regelung bislang nicht. Da die kreisangehörigen Städte Velbert, Heiligenhaus, Wülfrath, Mettmann, Erkrath, Haan somit nicht „abgedeckt“ sind, laufen derzeit Bemühungen, eine entsprechende Einrichtung zu erreichen.

Die Staatsanwaltschaft kann in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörde in geeigneten Fällen dem Täter Möglichkeiten aufzeigen, wonach das Verfahren eingestellt bzw. seine Mitwirkung strafmildernd berücksichtigt wird. Die konkrete

Verfahrensweise wird in dem vom Runden Tisch gegen häusliche Gewalt erstellten Konzept zur Täterarbeit „Unschlagbar“ geregelt (Punkt 8: „Täterarbeit“).

6.7 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Beratungsstelle Zinnober e.V.

Die Beratungsstelle Zinnober e.V. in Trägerschaft der Stadt Velbert, des Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer (SKFM) Velbert und der Arbeiterwohlfahrt (AWO) bietet als Fachberatungsstelle gegen jede Form der Gewalt bei Fällen von häuslicher Gewalt verschiedene Hilfen an:

Mehrspurendiagnostik

Häufig werden in Fällen von häuslicher Gewalt Familien vom Jugendamt oder den Verbänden in der Beratungsstelle vorgestellt. Hier gilt es zu klären, ob bei den Kindern der Kontakt zu einem u. U. Gewalt ausübenden Elternteil schädigende Auswirkungen hat, ob sich evtl. ein Störungsbild bei diesen Kindern entwickelt, und welche Hilfen für die Kinder und auch die Erwachsenen empfohlen werden können.

Diese Familien befinden sich entweder in einer akuten (Trennungs-) Krise oder aber in einer Situation von dauerhaften (gewalttätigen) Auseinandersetzungen.

Da Gewalt in Familien immer eine Geschichte hat, wird mit dem Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern eine Mehrspurendiagnostik vorgenommen; das heißt, mit jedem Familienmitglied wird diagnostisch gearbeitet. Bei den Erwachsenen spielen dabei je nach Falllage sowohl eigene (nicht verarbeitete) Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie eine Rolle als auch das Persönlichkeitsprofil im Zusammenspiel mit den anderen Familienmitgliedern. Hierauf können auch Sucht- und (schwere) psychische Erkrankungen einwirken.

Bei den Kindern wird je nach Falllage im Rahmen der Arbeit ein kindgerechtes (dokumentiertes) Interview geführt, um zu klären, wer in der Familie welche Form von Gewalt gegen wen ausübt.

In der sich anschließenden Psychodiagnostik wird der Frage nachgegangen, welche psychischen Auswirkungen diese Gewalt auf das Opfer/die Opfer hatte. Die Art der Familienkonstellation und der Bindungsformen wird genau untersucht.

Die Ergebnisse der Mehrspurendiagnostik werden von den beteiligten Fachkräften zur Auswertung zusammengetragen. Je nach Bedarf wird nach einem Auswertungsgespräch mit den Erwachsenen und den überweisenden Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern noch ein schriftlicher Untersuchungsbericht erstellt.

Mehrspurentherapie

In einer Reihe von Fällen ergibt sich aus der Mehrspurendiagnostik ein Behandlungsbedarf für (ein oder) mehrere Familienmitglieder. Diese Einzeltherapien werden in einigen Fällen in der Beratungsstelle weitergeführt. So kann sich Folgendes ergeben:

- Kindertherapeut/in A arbeitet mit dem gewaltgeschädigten Kind.
- Therapeut/in B arbeitet mit der traumatisierten Mutter.
- Behandler/in C arbeitet mit dem Gewalt ausübenden Vater.

Fallverläufe können aber auch sehr unterschiedliche Konstellationen hervorbringen, wie z.B., dass lediglich das Kind eine kindertherapeutische Behandlung erhält, in welche die Mutter mit einbezogen wird – die Mutter selbst aber eine Therapie im Rahmen des Gesundheitswesens erhält – und der Vater sich jeder weiteren Zusammenarbeit entzieht.

Die Arbeit mit gewalttätigen Vätern/Männern

Bis auf eine kleine Gruppe von meistens jungen, erwachsenen Männern, die von sich aus die Beratungsstelle aufsuchen, um dem Gewaltkreislauf zu entkommen, werden gewalttätige Väter/Männer meistens über das Jugendamt/die Verbände oder das Gericht hier vorstellig.

Mit den Männern wird ein Behandlungsvertrag abgeschlossen, der es ermöglicht, der überweisenden Stelle mitzuteilen, ob eine regelmäßige Vorsprache bzw. Teilnahme an Terminen in der Beratungsstelle erfolgte. Die gesetzlich geregelte Schweigepflicht tritt dann außer Kraft, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt oder die Behandlung von dem Teilnehmer einseitig abgebrochen wird. Je nach Möglichkeit wird mit diesem Klienten einzel- oder gruppen-therapeutisch gearbeitet.

Es ist geplant, ab 2008 mit gezielter Täterarbeit zu beginnen. Die Arbeit soll auf folgenden Grundlagen aufgebaut werden:

- Einrichtung einer „Koordinierungsstelle Täterarbeit“ bei der Beratungsstelle Zinnober e.V. mit einer männlichen Fachkraft
Aufgabe der Beratungsstelle:
 - Ansprechpartner für Staatsanwaltschaft, Polizei, Opferschutz usw.
 - Erst- und Einzelgespräche mit Tätern
 - Koordinierung der Trainingskurse
 - Durchführung der Trainingskurse mit zwei Therapeuten nach allgemein gültigen fachlichen Standards für diesen Bereich
- Verwaltungsarbeiten; u.a. Einforderung von Finanzierungsmitteln wie Bußgeldern bei den Staatsanwaltschaften, Einforderung der Eigenbeteiligungen der Täter etc.

Zum Thema „Täterarbeit“ wird auch auf Punkt 8 dieses Konzeptes verwiesen.

Fremdmelderberatung

Auch in Fällen, in denen häusliche Gewalt im Hintergrund steht, wenden sich so genannte Fremdmelder an die Beratungsstelle. Fremdmelder können sein:

- Nachbarn
- Erzieher/innen
- Lehrer/innen
- Sozialarbeiter/innen

usw.

Mit diesen kann zur Verdachtsabklärung eine Fallbesprechung stattfinden mit dem Ziel einer konkreten Klärung, insbesondere auch für eine eventuell erforderliche weitere Vorgehensweise. Auf Wunsch wird diese auch anonym durchgeführt. In einer Reihe von Fällen erfolgt anschließend die Motivation der Fremdmelder, sich an das Jugendamt zu wenden, damit dieses im Sinne des Kinderschutzes tätig werden kann.

7. Kooperation und Vernetzung der Akteurinnen/Akteure

Opfern häuslicher Gewalt kann schneller und effektiver geholfen werden, wenn vor Ort alle bestehenden Hilfeangebote gut miteinander vernetzt sind.

Um die vielen Aspekte der Gewalt gegen Frauen zu erfassen und ineinander greifende Hilfskonzepte für die Opfer zu entwickeln, bedarf es einer interdisziplinären intensiven Kooperation aller beteiligten Stellen.

Grundlage hierfür ist, dass alle Akteurinnen/Akteure wirkungsvoll zusammenarbeiten.

Vernetzungen und Kooperationen sollen die Situation von Opfern häuslicher Gewalt verbessern und dazu beitragen, dass

- sich örtliche und überörtliche Unterstützungsangebote im Kreis Mettmann verdichten,
- Spezialisierungen einzelner Akteure gefördert werden und/oder
- Schwachstellen und Lücken erkannt werden, die eine Veränderung der Arbeit bzw. der Angebote und/oder die Entwicklung neuer Angebote/Konzepte erforderlich machen.

Im Kreis Mettmann ist bereits ein bewährtes Netzwerk von Akteurinnen/Akteuren mit der Arbeit gegen häusliche Gewalt befasst.

Neben den bereits unter dem Punkt 6 aufgeführten Akteurinnen/Akteuren sind beispielhaft hier zu nennen: die kreisangehörigen Städte, deren Jugendämter und die Gleichstellungsstellen sowie Wohlfahrtsverbände und weitere Institutionen, die örtlich als auch überörtlich verschiedene Angebote im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Kreis Mettmann vorhalten und anbieten.

Mit häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen sind aber auch noch weitere Stellen befasst⁴.

Diverse „Entscheidungsträger“ sind somit an dem Weg aus einer Gewaltbeziehung beteiligt.

Da aber die Situation der von häuslicher Gewalt Betroffenen individuell unterschiedlich ist, muss auch die begleitende Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt individuell gestaltet werden.

Hierzu ist es unumgänglich, im Interesse der Opfer bestehende Vernetzungen und Kooperationen auszubauen und zu intensivieren und an anderer Stelle - sofern diese noch nicht bestehen - zu implementieren.

Ein funktionierendes, integriertes Gesamtkonzept gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann im Einvernehmen mit allen Beteiligten setzt voraus, dass die Hilfeinrichtungen und ihre Angebote systemisch aufeinander abgestimmt sind.

Dazu gehört insbesondere, dass die Akteurinnen und Akteure

- eine gemeinsame Haltung entwickeln,
 - an einem Ziel arbeiten,
 - einen Teil hiervon „tun“,
 - von einander wissen,
 - wissen, was andere tun,
 - sich verständigen,
 - sich ergänzen,
 - sich spezialisieren,
 - Lücken erkennen,
- u.v.m.

Erst dadurch können Abgrenzungen erfolgen und es wird sichtbar, wo und wie die eigenen Kompetenzen von anderen ergänzt werden können – zugunsten der Opfer von häuslicher Gewalt.

⁴ u.a., Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser, Kinderschutzbund, Ehe- und Lebensberatungsstellen, Schulen, Ausländeramt, Gesundheitsamt, Gerichte, ARGE, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte etc.

Kreisweit bestehen bereits gute Hilfeangebote in diversen Verwaltungen und Institutionen.

Im Rahmen eines professionellen Handelns im Sinne der Betroffenen muss es jedoch Ziel sein, diese Hilfeangebote und -maßnahmen stetig und kontinuierlich zu optimieren.

Insbesondere ist der Fokus auf die folgenden Schwerpunkte zu setzen:

- regelmäßiger Austausch und gegenseitige Information der Akteurinnen/Akteure über Aufgaben und Vorgehensweisen
- Absprache über zukünftige regelmäßige Arbeitstreffen
- Erarbeitung von gemeinsamen Präventionsstrategien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Definition von Schnittstellen

Für die erfolgreiche Umsetzung wird zukünftig verstärkt eine zentrale Steuerung erforderlich sein. So ist u.a. eine Bündelung gemeinsamer Strategien und zur Organisation der zukünftigen Vorgehensweisen auf den diversen Gebieten in der Arbeit gegen häusliche Gewalt vorzunehmen. Nähere Einzelheiten hierzu werden unter Punkt 11 „Ausblick“ aufgeführt.

8. Täterarbeit

Häusliche Gewalt wird in der überwiegenden Zahl der Fälle von Männern ausgeübt. Diese Gewalt trifft auch immer die Kinder.

Dies wird durch Öffentlichkeit und Politik immer stärker beachtet und ist zum Einen auf die große Zahl bekannt gewordener Straftaten zurückzuführen. Zum Anderen hat das Thema "Häusliche Gewalt" mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Januar 2002 einen neuen rechtlichen Status erhalten: Gewalt zwischen erwachsenen Beziehungspartnern wird von einer "familiären Streitigkeit" zu einer Strafsache von gesellschaftlichem Interesse. Dieser rechtlich angestoßene Umdenkungsprozess führte nach und nach zu einem neuen Umgang mit den Opfern und Tätern.

Die staatlichen Institutionen wie Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei und die Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltungen müssen die neue Verständnis- und Handlungsstruktur zur Unterstützung der in der Mehrzahl betroffenen Frauen und Kinder weiter ausbauen.

Das gesellschaftliche Bewusstsein zu häuslicher Gewalt muss sich auch weiterhin verändern: es muss fest im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert sein, dass Frauen und Kinder ein Recht auf ein gewaltfreies Leben haben.

Täter müssen auch heute noch oft nur in besonders schweren Fällen mit gesellschaftlichen Reaktionen und Sanktionen rechnen. Zu selten werden sie zur Verantwortung gezogen.

Täter müssen als das behandelt werden, was sie sind: als Straftäter. Ihnen muss durch staatliches Einschreiten das Unrecht ihres Handelns vor Augen geführt werden. Der Gewaltkreislauf kann aber nur durchbrochen werden, wenn eine Verhaltensänderung des Täters herbeigeführt wird. Zwar wirkt die konsequente Durchführung von Strafverfahren generalpräventiv, nicht aber spezialpräventiv auf das zukünftige Täterverhalten. Zu den unverzichtbaren opferschützenden Maßnahmen müssen täterorientierte und auf eine Verhaltensänderung abzielende hinzukommen.

Hierzu hat der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt“ im Kreis Mettmann ein Konzept zur Arbeit mit gewalttätigen Männern entwickelt.

Auch die Beratungsstelle Zinnober e.V. hat konzeptionelle Überlegungen zur Täterarbeit angestellt.

Ziel der Täterarbeit ist eine Ausweitung des Opferschutzes sowie der Gewaltprävention. Dies bedeutet, dass Frauen und Kindern kurz- oder langfristig einen größtmöglichen Schutz vor (erneuten) Gewalttaten ihrer Partner (Väter) erlangen. Dies setzt voraus, dass gewalttätige Männer Verantwortung für ihre Taten übernehmen und professionelle Hilfe suchen, um ihr gewalttätiges Verhalten abzubauen und alternative Konfliktlösungen einzuüben.

Hier setzt die Beratungstätigkeit für Männer ein, die in ihrer Beziehung gewalttätig geworden sind.

Für eine Beratungsstelle sind insbesondere folgende Tätigkeitsfelder vorgesehen:

Prävention / Nachhaltigkeit

Hierzu zählen im Rahmen der **Täterarbeit** insbesondere die folgenden „Bausteine“:

- Täterhotline – als telefonisches niederschwelliges Erstangebot; Einwirkung in Richtung Beratung und sozialem Trainingskurs
- Täterberatung – offenes Gesprächsangebot, auch nach Zuweisung durch die Gerichtshilfe; Aufzeigen von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen, Offerieren einer Teilnahme an sozialen Trainingskursen
- Sozialer Trainingskurs – Durchführung von Kursen nach Weisung oder Auflage durch Staatsanwaltschaft oder Gericht, der Jugendämter, Vermittlung durch Polizei, Beratungsstellen oder für Selbstmelder

Ziele der sozialen Trainingskurse im Rahmen der Täterarbeit sind:

- Gewaltfreiheit des Täters/Mannes gegenüber seiner Partnerin/Expartnerin und seinen Kindern
- Übernahme der Verantwortung des Täters/Mannes für die Gewalthandlungen und sein generelles Handeln
- Erreichen einer verbesserten Selbstkontrolle des Täters/Mannes
- Förderung einer differenzierten Selbstwahrnehmung und
- Verbesserung der sozialen Kompetenz

Kooperation und Vernetzung

Eine Kooperation und Vernetzung innerhalb des Arbeitsfeldes Täterarbeit ist zwingend nötig, um eine effektive Hilfe zu ermöglichen. Kooperationspartner/innen sind besonders Vertreter/innen der Justiz, Polizei, Jugendämter und weiterer Hilfsinstitutionen.

Um Opfern effektive Hilfe zu bieten, ist die Vernetzung von kommunalen Strukturen mit deren Beratungs- und Unterstützungsangeboten eine grundlegende Voraussetzung, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll vor allem über das Ausmaß häuslicher Gewalt aufgeklärt und für die Problematik sensibilisiert werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollen die Täter, die nicht über die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendämter an die Beratungsstelle verwiesen werden, auf das örtliche Hilfsangebot, z.B. auf die „Täterhotline“, aufmerksam werden.

Durch regelmäßige Veröffentlichungen in der Presse wird das Thema der häuslichen Gewalt in der Öffentlichkeit thematisiert. Andere Möglichkeiten bestehen über das Verteilen von Flyern und Aufhängen von Plakaten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollte auch über das eigene Beratungsangebot sowie über weitergehende Hilfemöglichkeiten informiert werden. Dies soll unter anderem über Fachvorträge, Diskussionsrunden, Interviews, Presseartikel, Verteilung von Informationsmaterial und eine Internetpräsenz angestrebt werden.

Situation im Kreis Mettmann aus Sicht der Opferschutzstelle der Kreispolizei

Im Kalenderjahr 2006 gab es im Kreis Mettmann insgesamt 414 angezeigte Sachverhalte häuslicher Gewalt (im ersten Halbjahr 2007 liegen die Zahlen bereits um 36 % höher).

Nach Abzug der Mehrfachtatverdächtigen ist von einer Zahl von ca. 400 männlichen Gewalttätern im Jahr auszugehen.

Die Zahlen belegen keinesfalls einen absoluten Überblick über die Kriminalitätslage der häuslichen Gewalt im Kreis Mettmann. Vielmehr ist es oftmals vom Einzel- und Zufall abhängig, ob die Polizei verständigt wird.

Dringend erforderlich ist eine Tätertherapie in den Fällen, in denen die Frau zu ihrem Partner zurückkehrt (lt. Erhebung der Beratungsstelle in über 50 % aller Fälle), weil hier einerseits das Opfer die Chance eines „wieder“ friedlichen Zusammenlebens sieht, andererseits aber auf Seiten des Täters mittelfristig die Gefahr besteht, dass er ohne fremde und professionelle Hilfe in alte Verhaltensmuster zurückfällt.

Die Frage, welche Gewalttäter geeignet erscheinen und mit einer Prognose versehen werden können, dass sie den Therapiekurs absolvieren und erfolgreich beenden könnten, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Sie liegt im Ermessen der zuständigen Staatsanwaltschaft und richtet sich letztendlich auch nach den vorhandenen Therapieplätzen.

Auf Anregung der Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt soll die Täterarbeit im Kreis Mettmann zunächst modellhaft für ein Jahr eingeführt werden. Die Beratungsstelle Zinnober e.V. wird die Täterarbeit gezielt anbieten (Punkt 6.7: „Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Beratungsstelle Zinnober e.V.“). Dabei sollen zentral in der Kreisstadt Mettmann zunächst bis zu zwei Trainingskurse für Täter angeboten werden.

Die Politik des Kreises Mettmann unterstützt die finanzielle Bezuschussung dieses Projekts.

Nach einem Jahr soll die Effizienz und Effektivität des Projektes geprüft werden, um den Erfolg zu evaluieren und mögliche Optimierungen vornehmen zu können.

9. Häusliche Gewalt gegen Männer, ältere sowie pflegebedürftige und behinderte Menschen

Häusliche Gewalt ist nicht nur männliche, sondern immer menschliche Gewalt. Sie kann sich daher auch gegen Männer, Seniorinnen und Senioren, pflegebedürftige und behinderte Menschen richten.

Männer

Männer sind in einem System der Gewalt im häuslichen Bereich zum überwiegenden Teil Täter, zu einem geringen Teil aber auch Opfer.

Es darf nicht ausgeblendet werden, dass auch Frauen aktiv in Gewaltkreisläufe eingebunden sein können oder ihrerseits andere misshandeln oder vernachlässigen. Es ist daher zu klären, inwieweit auch Frauen als Täterinnen im Rahmen der Täterarbeit Berücksichtigung finden (müssen).

Seniorinnen, Senioren und pflegebedürftige Menschen

Ein Tabuthema ist auch die Gewalt im häuslichen Bereich gegenüber Seniorinnen, Senioren und pflegebedürftigen Menschen.

Unter Gewalt wird hier nicht nur das körperliche Einwirken verstanden, sondern auch psychische, freiheitseinschränkende und finanzielle Gewalt, denn abfällige Bemerkungen und Beschimpfungen, Isolierung durch Besuchsverbote, Vernachlässigung der Körperhygiene aber auch Einschränkung der finanziellen Entscheidungsfreiheit sind ebenfalls Erscheinungsformen von Gewalt. Dies kann in ganz unterschiedlichen Bereichen, z.B. in Krankenhäusern, in Altenpflegeheimen, im öffentlichen Raum und in der eigenen Familie geschehen.

Diese Gewalt beginnt dort, wo Pflegende die Macht über die ihnen anvertrauten pflegebedürftigen Menschen missbrauchen. Gewalt, die damit startet kann, dass die Pflegeperson „bewusst“ vergisst, auf die Bedürfnisse des zu Pflegenden zu achten. In vielen Fällen kann dies aber auch ein Symptom von Überforderung mit der Lebenssituation und der Pflege an sich sein.

Menschen mit Behinderungen

Bei der Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen besteht ein besonderes Täter-Opfer-Verhältnis. Behinderte Menschen sind grundsätzlich mehr oder weniger pflege- und betreuungsbedürftig und zumindest teilweise von Angehörigen, Betreuenden oder Pflegepersonen abhängig. Dies gilt besonders für den sensiblen Bereich der Pflege, in dem „Grenzen“ durch Angehörige oder andere Pflegepersonen leicht verletzt oder überschritten werden können. Überlastungssituationen und Überforderungen des Pflegepersonals muss entgegengewirkt werden.

Diese Bereiche sind bisher noch nicht so in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, wie es wünschenswert wäre und werden nur sehr langsam, aber doch zunehmend als gesellschaftliches Problem wahrgenommen.

Auch hier gilt: Prävention ist wichtig! Unterstützung und Hilfestellungen für pflegende Angehörige, beruflich Pflegende und Betreuende können helfen, Gewaltszenarien zu vermeiden.

Resümee

Das Thema „Häusliche Gewalt gegen Männer sowie Seniorinnen, Senioren und pflegebedürftige und behinderte Menschen“ stellt eine Problematik dar, für die u.a. gemeinsam mit „betroffenen“ Akteurinnen/Akteuren Präventions- und Interventionsstrategien zu entwickeln sind.

10. Weitere notwendige Bausteine zum Opferschutz

Das „Integrierte Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt“ ist im Kreis Mettmann ein Novum.

Dieses Grobkonzept - im Einvernehmen mit allen Beteiligten ausgebaut und umgesetzt - soll sowohl bereits bestehende und bewährte, darüber hinaus aber auch weitere wichtige örtliche und überörtliche Angebote im Rahmen des Gewaltschutzes im Kreis Mettmann „zusammen bringen“. Dabei besteht der Schwerpunkt darin, die Angebote durch Vernetzungen und Kooperationen zu optimieren und auszubauen.

Außer den bereits dargestellten „Bausteinen“ sind insbesondere die nachfolgenden, teilweise bereits angerissenen Felder bzw. die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren auf- bzw. auszubauen:

- **Einbeziehung der örtlichen Jugendämter**
Angebote der städtischen Jugendämter sind zu erfassen und bedarfsorientiert einzusetzen.
Hier hat bereits ein erstes Gespräch mit Vertretern der kreisangehörigen Jugendämter stattgefunden. Ziel ist hier insbesondere die Feststellung notwendiger Einbindungen und erforderlicher Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, u.a. mit dem Frauenhaus im Kreis Mettmann.
- **Einbeziehung von Migrantvertretungen**
 - Sensibilisierung im Hinblick auf die besondere Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen und ihrer Kinder:
Eine erste Kontaktaufnahme mit dem Ziel der Sensibilisierung und gemeinsamer Überlegungen der weiteren Gestaltung soll im Rahmen der unter Punkt 6.1 aufgeführten Veranstaltung in 2008 stattfinden. Hier sollen die Migrantenselbstorganisationen als Multiplikatoren von Informationen zu Hilfesystemen gewonnen und das Netzwerk erweitert werden.
 - Planung eines Projektes mit ESF-Förderung zzgl. Kofinanzierung des Kreises Mettmann (zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung in Antragstellung);
Zielgruppe: u.a. Migrantinnen
Ziel: berufliche Qualifizierung und Stabilisierung nach Gewalterfahrungen, Zu- bzw. Rückführung in den Arbeitsmarkt
- **Einbeziehung von weiteren Akteurinnen/Akteuren**
- **weitere Sensibilisierung der niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte und der Krankenhäuser**
Ausbau und ggf. Optimierung der Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzten, insbesondere Kinderärztinnen und -ärzten sowie Krankenhäusern und deren Mitarbeiter/innen für das Thema häusliche Gewalt durch Erarbeitung von Ratgebern für Personal und Patienten und Patientinnen sowie Auslegung von allgemeinen Flyern zum Thema
- **Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Wuppertal**
(Punkt 6.6: „Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt durch die Justiz“)

- **Aktivitäten in Schulen und im vorschulischen Bereich, insbesondere präventive Angebote**
Beispiele:
In der **vorschulischen Erziehung** werden Fachkräfte von Kindertagesstätten und Kindergärten durch verschiedene Herangehensweisen für die Thematik Gewalt an Kindern und häusliche Gewalt sensibilisiert.
Als **schulische Maßnahmen** ist die Entwicklung präventiver Strategien gegen Gewalt im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen mit der Polizei und ggf. dem schulpсихologischen Dienst auszubauen.
Beratungslehrer/Lehrerinnen sind für das Thema zu sensibilisieren. Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen können ausgebaut werden.
- **gemeinsame Fortbildungen, Tagungen usw.**
- **Intensivierung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit**
Ebenso ist allgemein der Ausbau/die Intensivierung von Veröffentlichungen - gemeinsam und/oder stadtbezogen - voranzutreiben.
So können hier Plakataktionen, Broschüren, Auslegung von Flyern in verschiedenen Sprachen in Stadtverwaltungen, in Krankenhäusern, in Arztpraxen, bei Verbänden usw., Aufkleber zum Thema, Notfallkarte, gemeinsame Aktionen wie z. B. Informationskampagne zum Angebot einer Gewalt-Hotline (Tel.Nr. auf Einkaufschip), Aktionen mit Sponsoren z.B. zum internationalen Tag gegen Gewalt⁵, Solidaritätslauf etc.
Ein gemeinsamer Internetauftritt mit allen wichtigen Informationen zum Thema Häusliche Gewalt ist öffentlichkeitswirksam und erreicht einen großen Teil der Bevölkerung.
- **Statistische Erhebungen, Evaluation durchgeführter Maßnahmen**
Bisher wurden Statistiken zu durchgeführten Maßnahmen zum Gewaltschutz/Opferschutz bereits einzeln erhoben. Es erfolgte jedoch keine Bündelung, um kreisweit z. B. eine Evaluation durchgeführter Maßnahmen vornehmen zu können, und noch besser auf festgestellte Bedarfe, aber auch Schwachstellen und deren Beseitigung reagieren zu können. Hier besteht noch Handlungsbedarf.

11. Ausblick

Die handelnden Akteurinnen/Akteure haben unterschiedliche Ansätze und Betrachtungsweisen. Dies liegt teilweise an unterschiedlichen, gesetzlichen Aufträgen, aber auch am Selbstverständnis der Beteiligten.
Hier liegen Chancen und Möglichkeiten, die genutzt werden müssen.

Eine enge Kooperation und Steuerung ist erforderlich, um die notwendigen, nachgehenden Maßnahmen zielorientiert zu organisieren und abzustimmen.

Folgende Maßnahmen sollen hier in einem ersten Schritt richtungsweisend eingeleitet werden:

- Wahrnehmung einer Steuerungsfunktion im Rahmen der gemeinsamen Arbeit gegen häusliche Gewalt durch die Lenkungsgruppe des „Runden Tisches“

⁵ Beispiele aus 2005/2006: „Gewalt - kommt nicht in die Tüte“ (in Zusammenarbeit mit Bäckereien) oder „Gewalt – wir haben die Nase voll“ (in Zusammenarbeit mit Apotheken)

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

- Gewinnung von weiteren, ständigen Teilnehmer/innen für die Lenkungsgruppe, um zielorientiert eine Weiterentwicklung und Umsetzung des vorliegenden Grobkonzeptes vorzunehmen; insbesondere Vertretungen der Jugendämter, der Beratungsstelle Zinnober e.V.
- Prüfung der thematischen und personellen/ fachlichen Besetzung und entsprechender Ausbau der Arbeitsgruppen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt
- modellhafte Einführung der Täterarbeit
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Eine erste Evaluation der Arbeit mit einer Stärken- und Schwächenanalyse ist nach Ablauf eines Jahres geplant und wird der Politik vorgestellt.

Die Kooperationspartner stehen am Beginn eines langen Prozesses, in dem auch die politisch Verantwortlichen mit einzubinden sind.

Mit dem vorliegenden Konzept und dem Engagement aller Beteiligten soll das Fundament gelegt werden, den im Kreis Mettmann lebenden Menschen einen verbesserten Schutz vor häuslicher Gewalt zu geben und damit insgesamt ein Leben ohne Gewalt und Angst zu ermöglichen.

Anlage 1 – Zusammensetzung des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt

Lenkungsgruppe	Gleichstellungsbeauftragte Kreis Mettmann, - Geschäftsführung des Runden Tisches - Opferschutzbeauftragte(r) Kreispolizei sowie Vertretung Weißer Ring Kreissozialamt Kreisgesundheitsamt SKFM Kreisverband - Frauenhaus SKFM Kreisverband - Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ sowie die Sprecherinnen der eingerichteten Arbeitsgruppen
Arbeitsgruppe Justiz	Fachanwältin für Familienrecht, Sprecherin der AG Opferschutzbeauftragte Kreispolizei Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wülfrath SKFM Kreisverband - Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ Staatsanwaltschaft Düsseldorf Kreissozialamt
Arbeitsgruppe Gesundheit	Kreisgesundheitsamt, Sprecherin der AG Kreisgesundheitsamt - Ärztin im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst Opferschutzbeauftragte Kreispolizei Gleichstellungsbeauftragte der Langenfeld SKFM Kreisverband - Frauenhaus SKFM Kreisverband - Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“
Arbeitsgruppe Kinder	Kinderschutzbund Ratingen, Sprecherin der AG SKFM Kreisverband - Frauenhaus Jugendamt der Stadt Haan
Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit	Gleichstellungsbeauftragte Kreis Mettmann, Sprecherin der AG Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wülfrath Verein alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) SKFM Kreisverband - Frauenhaus
Arbeitsgruppe Migration	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wülfrath, Sprecherin der AG SKFM Kreisverband - Frauenhaus SKFM Kreisverband - Beratungsstelle „Häusliche Gewalt“ Kreissozialamt - Sachgebiet Integration „Islambeauftragter“ der Kreispolizei

Anlage 2 – Rechtsvorschriften

Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung – kurz: Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

§ 1 - Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b) liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnlich Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 - Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs.1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs.3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen.³⁾Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

1. weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs.2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. ³⁾Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 - Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs.1 oder Abs.2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 - Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs.1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs.2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz (OEG)

- Auszug -

§ 1 - Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder
2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;

2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist.

...

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind oder

2. wenn sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, soweit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat.

...

Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –PolG NRW

- Auszug -

§ 34 a - Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

- (1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.
- (2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.
- (3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.
- (4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.
- (5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹ bleiben unberührt.
- (6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): § 48 „Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes“; § 49 „Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes“

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

zum Gerichtsverfassungsgesetz² bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

- (7) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII

- Auszug -

§ 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 28 - Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 - Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

² Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz - Einführungsgesetz GVG (EGGVG):
§§ 18 bis 22 regeln verfahrensüberschreitende Mitteilungen von Amts wegen

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 - Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 - Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 - Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1.eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- 2.eine Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3.eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 42 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1.das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- 2.eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- 3.ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Strafgesetzbuch

- Auszug -

§ 46 StGB - Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 59 StGB - Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.

(3) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.

Strafprozessordnung

- Auszug -

§ 153 StPO - Einstellung wegen Geringfügigkeit

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen³ nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233⁴ in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 153a StPO - Einstellung nach Erfüllung von Auflagen

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben, oder
6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

³ § 205 StPO: „längere Abwesenheit der Beschuldigten“

⁴ § 231 Abs.2 u. §§ 232 und 233 StPO: „Regelungen über Verhandlungen ohne Anwesenheit der Angeklagten“

Integriertes Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, dass gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

§ 153b StPO - Einstellung bei Absehen von Strafe

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
Kreisverwaltung Mettmann Runder Tisch gegen häusliche Gewalt (Gleichstellungsstelle)	www.kreis-mettmann.de Kreis Mettmann Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann	Frau Moonen	Tel.: 02104 – 991023 FAX: 02104/99-4225 gleichstellungsstelle@kreis-mettmann.de
Stadtverwaltungen (hier insbesondere Jugendämter und Gleichstellungsstellen)			
Erkrath	www.erkrath.de Rathaus Bahnstr. 16 40699 Erkrath		
	Gleichstellungsstelle	Annegret Pollmann	Tel.: 0211/2407-1021 FAX: 0211/2407-78-1021 annegret.pollmann@erkrath.de
Haan	www.haan.de Rathaus Kaiserstr. 85 42781 Haan		
	Gleichstellungsstelle	Sylvia Lantzen	Tel.: 02129/911-134 FAX: 02129/911-616 gleichstellungsstelle@stadt-haan.de
Heiligenhaus	www.heiligenhaus.de Rathaus Hauptstr. 157 42579 Heiligenhaus		

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
	Gleichstellungsstelle	Veronika Kautz	Tel.: 02056/13-195 FAX: 02056/13-192 v.kautz@heiligenhaus.de
Hilden	www.hilden.de Rathaus Am Rathaus 1 40721 Hilden Amt für Jugend, Schule und Sport	Dirk Schatte	Tel.: 02103-72-540 FAX: 02103-72-617 dirk.schatte@hilden.de
	Gleichstellungsstelle	Monika Klemz	Tel.: 02103/72-122 FAX: 02103/72-609 gleichstellung@hilden.de
Langenfeld	www.langenfeld.de Rathaus Konrad-Adenauer-Platz 1 40764 Langenfeld		
	Allgemeiner Sozialer Dienst	Doris Janssen	Zimmer 148 Tel.: 02173-794-389 doris.janssen@langenfeld.de
	Gleichstellungsstelle	Diana Skrotzki	Diana Skrotzki Tel.: 02173-794-270 FAX: 02173/794-11270 diana.skrotzki@langenfeld.de

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
Mettmann	www.mettmann.de Rathaus Neanderstr. 85 40822 Mettmann Jugendamt/Kommunaler Sozialdienst	Thomas Birkstedt Nalan Denizer Claudia Erkens Vera Freymann-Iven Gerda Fütterer Gabi Gößling Kirsten Kaufung Dirk Wermelskirchen Rolf Mohnes	Tel.: 02104-980-531 thomas.birkstedt@mettmann.de Tel.: 02104-980-539 nanan.denizer@mettmann.de Tel.: 02104-980-535 claudia.erkens@mettmann.de Tel.: 02104-980-555 vera.freymann-iven@mettmann.de Tel.: 02104-980-532 gerda.fuetterer@mettmann.de Tel.: 02104-980-537 gabi.goessling@mettmann.de Tel.: 02104-980-534 kirsten.kaufung@mettmann.de Tel.: 02104-980-533 dirk.wermelskirchen@mettmann.de Tel.: 02104-980-550 rolf.mohnes@mettmann.de
	Gleichstellungsstelle	Annett Machts	Tel.: 02104/980-125 FAX: 02104/980-115 annett.machts@mettmann.de
Monheim am Rhein	www.monheim.de Rathaus Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein		

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
	Jugendamt / sozialpädagogische Dienste	Herr Bernd Albrecht	Tel.: 02173-951-548 Balbrecht@monheim.de
	Gleichstellungsstelle	Gisela Herforth	Tel.: 02173/951-818 FAX: 02173/951-819 email: GHerforth@monheim.de
Ratingen	www.ratingen.de Rathaus Stadionring 17 40878 Ratingen		
	Gleichstellungsstelle Minoritenstr. 2-6	Andrea Töpfer	Tel.: 02102/550-3430/3431 FAX: 02102/550-9343 andrea.Toepfer@ratingen.de gleichstellungsstelle@ratingen.de
Velbert	www.velbert.de Rathaus Thomasstr. 1 42551 Velbert		

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
	Gleichstellungsstelle	Claudia Weiß	Tel.: 02051/26-2239 FAX: 02051/26-2150 claudia.weiss@velbert.de
Wülfrath	www.wuelfrath.de Rathaus Am Rathaus 1 42489 Wülfrath		
	Gleichstellungsstelle	Irene Claas	Tel.: 02058/18-317 FAX: 02058/18-1317 i.claas@stadt.wuelfrath.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Wülfrath	Wilhelmstr. 96 42489 Wülfrath	Wolfgang Jittler	Tel.: 02058-913060 FAX: 02058-913062
Opferschutzstelle der Kreispolizeibehörde und Weisser Ring	www1.polizei-nrw.de/mettmann/Haeusliche%20Gewalt/ www.weisser-ring.de/bundesgeschaefsstelle/index.php Sedentaler Str. 110 40699 Erkrath	Frau Peglau Herr Bons	Tel.: 02104 9828406 opferschutz.mettmann@polizei.nrw.de
Frauenhaus und Wohnprojekte für	www.skfm-vereinsverband.de Neanderstr. 68 – 72 40822 Mettmann		Tel.: 02104-922220

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
alleinerziehende Frauen			
Beratungsstelle Häusliche Gewalt			Tel.: 02104-922220 und 02058-776326
Wohlfahrtsverbände			
SkF Langenfeld	http://caritas.erzbistum-koeln.de/langenfeld_skf/ Immigratherstr. 40 40764 Langenfeld		Tel. : 02173-39476-0 Fax : 02173-39476-44 E-Mail : info@skf-langenfeld.de
SkF Ratingen	http://caritas.erzbistum-koeln.de/ratingen_skf/ Düsseldorfer Str. 40 40878 Ratingen		Tel.: 02102/71 16-00 Fax: 02102/71 16 26 E-Mail : info@skf-ratingen.de
	Jugend- und Familienhilfe/Allgemeiner sozialer Dienst	Frau Obers	Tel.: 02102-7116-13, -20
Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	www.diakonie-kreis-mettmann.de 40822 Mettmann, Bismarckstr. 39		
	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Frau Gisela Raden	Tel.: 02104-2335-331
	Allgemeine Sozialberatung	Frau Christa Kosin	Tel.: 02104 – 2335-311/-324
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Niederberg e. V	http://www.diakonie-kreis-mettmann.de/cn/index.php?id=1 Kurze Str. 5 42551 Velbert		

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
	Bereich Jugend und Familie	Detlef Weber Dipl. Sozialpädagoge Fachbereichsleiter	Tel.: 02051/952261 detlef.weber@diakonie-niederberg.de
Caritasverband	www.caritas-mettmann.de/ Johannes-Flintrop-Straße 19 40822 Mettmann		
	Abteilung Kinder, Jugend und Familie	Ansprechpartner: Klaus Faulhaber- Birghan	Tel.: 02104-9262-21 Fax: 02104 / 92 62 36 E-Mail: faulhaber-birghan@caritas-mettmann.de
Arbeiterwohlfahrt	www.awo-mettmann.de/ Gottfried-Wetzel-Str.8 40822 Mettmann		Tel.: 02104 - 7 07 53 E-Mail: info@awo-mettmann.de
BeratungsCentrum Monheim e. V.	http://beratungscentrum-monheim.de/ Friedenauer Str. 17a 40789 Monheim		Tel.: 02173-20 420-00 Fax : 02173-20 420-20 E-Mail: info@beratungscentrum-monheim.de
SKFM Velbert	http://caritas.erzbistum-koeln.de/velbert_skfm/ Grünstraße 3 42551 Velbert		Tel.: 02051-28 89-0 FAX: 02051-28 89-19 E-Mail : info@skfm-velbert.de
Beratungsstelle Beratung und Hilfen für Kinder und Jugendliche Zinnober e.V.	Kolpingstr. 2 42551 Velbert	Frau Kotowicz	Tel.: 02051 / 53086 Fax: 02051 / 52594 E-Mail: zinnober-ev@gmx.de
Kinderschutzbund, Ortsverband Mettmann	Kurze Str. 6 40822 Mettmann		Tel.: 02104- 72010

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
	Anlaufstelle in Ratingen Düsseldorfer Str. 79 bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen		Tel.: 02102-24433 oder 24448
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	www.sta-duesseldorf.nrw.de Staatsanwaltschaft Düsseldorf Fritz-Roeber-Str. 2 40213 Düsseldorf	Frau Woltmann	Tel.: 0211 /60251462
Staatsanwaltschaft Wuppertal	www.sta-wuppertal.nrw.de Hofaue 23, 42103 Wuppertal		Telefon: 0202 5748-0 Telefax: 0202 5748-502 poststelle@sta-wuppertal.nrw.de
Versorgungsamt (Antrag nach dem OEG)	ab 01.01.2008: www.soziales.lvr.de www.lvr.de Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Fachbereich Soziale Entschädigung	Tel.: 0800-654-654-6 Tel.: 0221-809-0 soziales@lvr.de
ARGE ME-aktiv Zentrale	www.arge-mettmann-aktiv.de Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann		Tel.: 02104 14 163 0 Fax: 02104 14 163 39 arge-me-aktiv@arge-sqb2.de
VAMV Kreisverband Mettmann e.V. mit Ortsgruppen in Erkrath, Haan, Hilden, Langenberg, Mettmann, Ratingen, Velbert, Wülfrath	www.vamv-mettmann.de Schulstraße 44 40721 Hilden		Tel.: 02103- 96 36 70 FAX. 02103- 96 36 72 E-Mail: buero@vamv-mettmann.de
Amtsgerichte Rechtsantragsstellen			
Ratingen	www.ag-ratingen.nrw.de Düsseldorfer Str. 54 40878 Ratingen		Tel.: 02102-1009-0 Telefax: (02102) 1009-103 E-Mail: poststelle@ag-ratingen.nrw.de

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
Langenfeld	www.ag-langenfeld.nrw.de/ Hauptstraße 15 40764 Langenfeld		Tel.: 02173/902 - 0 FAX: 02173/902-110 E-Mail: poststelle@ag-langenfeld.nrw.de
Mettmann	www.ag-mettmann.nrw.de/ Gartenstraße 5 40822 Mettmann		Tel.: (02104) 774- 0 FAX: (02104) 774- 170 E-Mail: poststelle@ag-mettmann.nrw.de
Velbert	www.ag-velbert.nrw.de/ Nedderstraße 40 42549 Velbert		Tel.: 0 20 51- 945-0 FAX: 0 20 51-945-199 E-Mail: poststelle@ag-velbert.nrw.de

weitere Informationen zum Thema Gewalt			
Infos zum GewSchG	www.gewaltschutzgesetz.de		
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	www.bmfsfj.de http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=103910.htm		
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen	www.mgffi.nrw.de/frauen/gewalt-gegen-frauen www.mgffi.nrw.de		
Informationen zu häuslicher Gewalt und Gewaltschutzgesetz:	www.polizei.propk.de/rathilfe/opferinfo/haeusliche_gewalt.xhtml		

Adressen im Kreis Mettmann	Internet Postanschrift	Ansprechpartner	Telefon, Mail
Frauenberatungsstellen	www.frauenberatungsstellen-nrw.de www.frauen-gegen-gewalt.de		
Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V., Landesverband NRW	www.vamv-nrw.de	Susanne Marissen Sabine Bock Sekretariat	Juliusstr. 13 45128 Essen Tel.: 0201 / 82774 - 70 Fax: 0201 / 82774 - 99 email: info@vamv-nrw.de
Kinderschutzbund Nordrhein-Westfalen	www.kinderschutzbund-nrw.de		
SkF Kampagne	www.gewalt-ist-nie-privat.de/		
Online-Beratungen	www.gewalt-los.de/ www.big-hotline.de www.frauennrw.de www.frauennotrufe-nrw.de		